



Gebührenordnung

Private Montessori-Volksschule Neu-Ulm

Montessori
Ulm und Neu-Ulm
Montessori-Pädagogik
Förderkreis
Vorstand

1 Schulgeld Primarstufe

Das reguläre Schulgeld beträgt ab dem 01.08.2018 € 190,40 je Monat für die Primarstufe.

Schulgeld Sekundarstufe

Das reguläre Schulgeld für die Sekundarstufe beträgt ab dem 01.08.2018 € 264,70 je Monat.

1.1 Verwaltungsgebühr

Bei Vertragsabschluss ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,- Euro fällig. Sie ist auch fällig, wenn der Schulplatz nicht angetreten wird. (Vorstandsbeschluss vom 28.01.2016)

2 Mitgliedschaft im Trägerverein

Die Mitgliedschaft im Verein ist für alle neuen Schulleitern verpflichtend (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.7.2009).

3 Zahlung

Die Zahlung erfolgt unbar, vorzugsweise per Lastschrift, andernfalls per Überweisung. Sie wird fällig zum 1. Werktag des Monats. Es besteht die Möglichkeit, das Schulgeld für ein Schuljahr im Voraus zu zahlen. Auf diese Gesamtzahlung werden 2 % Skonto gewährt. (Vorstandsbeschluss vom 12.03.2014)

4 Anpassungsklausel

Das monatliche Schulgeld erhöht sich zu Beginn eines Schuljahres jeweils um 3 %, jedoch nicht über den Prozentsatz hinaus, um den sich der Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte für Deutschland zum 30.06. eines Jahres

im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres erhöht. Diese Erhöhung ist von den Erziehungsberechtigten nicht zu bezahlen, die das Schulgeld für die gesamte Schulzeit im Voraus bezahlt haben. Soweit konkrete Kostensteigerungen eingetreten sind, behält sich der Träger das Recht vor, das Schulgeld unter Anrechnung der vorgenannten Erhöhung entsprechend zu erhöhen. Die Erhöhung ist den Eltern bis spätestens 31.05. des Jahres mitzuteilen.

5 Beginn der Schulgeldzahlungen

Nach Vertragsabschluss wird die erste Schulgeldzahlung zum 01.08. des jeweiligen Schuljahres (offizieller Schuljahresbeginn) fällig, in dem der Eintritt erfolgt. Das August-Schulgeld kann auch bei Kündigung nicht zurückerstattet werden.

6 Schulgeldermäßigung für Geschwisterkinder

Auf Antrag wird das Schulgeld für Geschwisterkinder in der Montessori-Volksschule um 22 % für das zweite und um 44 % für das dritte Kind ermäßigt. Voraussetzung ist, dass die Geschwisterkinder gleichzeitig die Private Montessori-Volksschule besuchen.

7 Schulgeldermäßigung aus sozialen Gründen

Auf Antrag kann das Schulgeld aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Die Ermäßigung ist abhängig von der Antragstellung bereits beim Unterschreiben des Schulvertrags und von der Offenlegung der Einkünfte der Erziehungsberechtigten. Eine Schulgeldermäßigung kann frühe-

stens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden; rückwirkende Anträge sind unwirksam.

7.1 Höhe und Berechnung der Ermäßigung aus sozialen Gründen

Die Höhe des ermäßigten Schulgeldes bemisst sich bei steuer- und versicherungspflichtigem Einkommen in der Grundschule nach 4,5 % des Brutto-Familien-Einkommens pro Kind, jedoch mindestens 55 % des regulären Schulgeldes und in der Hauptschule nach 7,0 % des Familien-Brutto-Einkommens pro Kind, jedoch mindestens 55 % des regulären Schulgeldes. Hat eine Familie noch weitere unterhaltspflichtige Kinder, kann der Berechnungssatz je weiteres Kind um 0,5 % reduziert werden.

Die Einkünfte sind mittels eines Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheides für das der Antragstellung vorhergehende Kalenderjahr nachzuweisen. Bei steuer- bzw. sozialversicherungsfreien Einkünften (nach BSHG o. Ä.) wird eine individuelle Lösung, jedoch nicht unter den Mindestsätzen, vereinbart. Alle überlassenen Unterlagen werden vertraulich behandelt.

7.2 Dauer einer Ermäßigung aus sozialen Gründen

Eine Ermäßigung aus sozialem Grund gilt stets befristet für ein Schuljahr vorbehaltlich der Änderung der Einkommenssituation. Bei Änderung der Einkommenssituation sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Vorstand zu informieren, damit die Ermäßigung neu berechnet werden kann. Wenn im folgenden Schuljahr erneut eine Ermäßigung benötigt wird, ist bereits im Juli vor Beginn des neuen Schuljahres ein erneuter Antrag einschließlich der Vorlage der Einkommensnachweise vorzulegen. Liegt kein Folgeantrag vor, wird das Schulgeld automatisch ab August in voller Höhe fällig.

8 Ausschlussklausel

Ermäßigungen nach Ziffer 7 und 8 können nur alternativ, nicht ergänzend gewährt werden.

9 Elternarbeit

Die Anzahl der Pflichtarbeitsstunden wird auf 25 festgelegt. Für nicht geleistete Stunden im Rahmen der verpflichtenden Elternarbeit ist der Träger berechtigt, einen Ersatzbetrag von € 15,00 zu erheben. Sind aus einer Familie mehrere Kinder an der Privaten Montessori-Volksschule, so sind nur die für den zuletzt abgeschlossenen Vertrag fälligen Arbeitsstunden abzuleisten.

10 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02. März 2011 beschlossen. Sie gilt ab sofort. Letzte Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.06.2016 (Streichung der einmaligen Einlage)